



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 5. September 2015

Nr. 36

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachung – Antrag der HeidelbergCement AG, Zementwerk Geseke, Bürener Straße 46, 59590 Geseke auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker gemäß § 16 BImSchG S. 309 – Bekanntmachung – Antrag der HeidelbergCement AG, Zementwerk Geseke, Bürener Straße 46, 59590 Geseke auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker gemäß § 16 BImSchG S. 310 – Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG S. 310 – Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest, vertreten durch Landrätin Eva Irrgang sowie Ralf Hellermann, Ltd. Kreisrechtsdirektor, und dem Kreis Unna, vertreten durch Landrat Michael Makiolla sowie Dirk Wigant, Ltd. Kreisverwaltungsdirktor über die Bildung von Redundanzen bei der Digitalen Alarmierung zwischen den Kreisleitstellen der Kreise Soest und Unna S. 311

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Regionalverband Ruhr – Die 6. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Freitag, 18. September 2015 – 11.00 Uhr – im Robert-Schmidt-Saal Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen statt. S. 312 – Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 684 Gebiet der Stadt Dortmund S. 313 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 314 – Kraftloserklärung der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 314 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 314 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 314 – Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 315 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 315 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 315 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 315 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 315

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 315

## Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**  
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTTMACHUNGEN

**563. Bekanntmachung**  
**Antrag der HeidelbergCement AG, Zementwerk Geseke, Bürener Straße 46, 59590 Geseke auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 5. 9. 2015  
53-Ar-0075/15/2.3.1-Me

Die HeidelbergCement AG beantragt für das Werk Geseke energetische und umwelttechnische Optimierungsmaßnahmen an der Anlage zur Herstellung von Zementklinker in Geseke – Werk Mielke. Hierfür sind die folgenden Maßnahmen beantragt:

Errichtung und Betrieb

- Einer Entstaubungsanlage für die Klinkerkühlerabluft
- Einer Entstaubungsanlage in der Rohmühle
- Einer Entstaubungsanlage für Ofenmehl einschl. Umbau des Ofenmehltransports

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in Verbindung mit Nr. 2.3.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag handelt.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 2.2.1 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 1 000 t oder mehr je Tag:

Da es sich bei der beantragten Maßnahme um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens handelt, wurde gemäß § 3 e (1) Nr. 2 UVPG auch eine Vorprüfung im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 durchgeführt. Die Bewertung im Rahmen einer Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

Gez. Mellmann

(199) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 309

**564. Bekanntmachung  
Antrag der HeidelbergCement AG, Zementwerk Geseke, Bürener Straße 46, 59590 Geseke auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 5. 9. 2015  
53-Ar-0074/15/2.3.1-Me

Die HeidelbergCement AG beantragt für das Werk Geseke die Erneuerung des Lagertanks für Heizöl S. Hierfür sind die folgenden Maßnahmen beantragt:

- Demontage des bestehenden 2 000 m<sup>3</sup> einwandigen Flachbodenlagertanks
- Errichtung und Betrieb eines 300 m<sup>3</sup> Tanks mit doppeltem Boden und einem geschlossenen Ringmantel, der die Funktion einer zweiten Tankwandung hat und somit als Auffangraum dient. Der Tank dient der Lagerung von Heizöl S

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in Verbindung mit Nr. 2.3.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag handelt.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 2.2.1 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 1000 t oder mehr je Tag:

Da es sich bei der beantragten Maßnahme um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens handelt, wurde gemäß § 3 e (1) Nr. 2 UVPG auch eine Vorprüfung im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 durchgeführt. Die Bewertung im Rahmen einer Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

Gez. Mellmann

(229) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 310

**565. Bekanntgabe nach § 3a Satz 2  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19. 8. 2015  
Az.: 53-Do-0064/15/4.1.17-Hes

Die Firma Novihum Technologies GmbH, Weidenstr. 70-72, 44147 Dortmund, hat mit Datum vom 4. 6. 2015 die Erteilung einer befristeten Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Versuchsanlage nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV zur Herstellung des organisch-mineralischen Düngemittels (Bodenverbesserungsmittels) NOVIHUM® beantragt, i.V. mit einem Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns. Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.17 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Versuchsanlage, die für die Herstellung von maximal 1.000 Tonnen NOVIHUM® pro Jahr ausgelegt wird, soll auf dem Werksgelände der Firma KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co., die am o.g. Standort in Dortmund genehmigungsbedürftige Anlagen zur Herstellung von Ruß betreibt, errichtet und befristet für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Inbetriebnahme betrieben werden. Gegenstand der beantragten Genehmigung ist u.a. auch die Errichtung der zugehörigen Produktionshalle (25 m lang, 20 m breit), einer Big Bag Lagerhalle (10 m lang, 10 m breit), einer aus drei Containern bestehenden Containeranlage, eines Braunkohlestaubsilos (120 m<sup>3</sup>) sowie eines überdachten doppelwandigen Tanks (13,5 m<sup>3</sup>) für Ammoniakwasser (25%).

In der Anlage soll Braunkohle nach dem Prinzip der oxidativen Ammonolyse einer beschleunigten Humifizierung unterworfen werden, so dass ein organisch-mineralisches Stickstoff-Düngemittel mit einer Langzeit-Dauerhumuswirkung entsteht.

Der Herstellungsprozess besteht im Wesentlichen aus der Suspendierung von Braunkohlenstaub in wässriger alkalischer Ammoniaklösung, dem Einbau des Stickstoffs in die suspendierte Kohle durch Begasung der Suspension mit Oxidationsluft bei Prozessdruck (bis 7,5 barÜ) und Prozesstemperatur (bis 100° C) so-

wie der anschließenden Trocknung und Siebung des Produktes.

Die Versorgung der Versuchsanlage mit Medien (Dampf, Kühlwasser, Druckluft, elektr. Energie, ...) erfolgt durch die Fa. KG Deutsche Gasrußwerke GmbH und Co.

Das Vorhaben i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gehört zu den unter Nr. 4.2 Spalte 2, Kennung A, der Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen zur Herstellung eines stickstoffhaltigen Düngemittels durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang.

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. H. Hesse

(267)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 310

**566. Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest, vertreten durch Landrätin Eva Irrgang sowie Ralf Hellermann, Ltd. Kreisrechtsdirektor, und dem Kreis Unna, vertreten durch Landrat Michael Makiolla sowie Dirk Wigant, Ltd. Kreisverwaltungsdirektor über die Bildung von Redundanzen bei der Digitalen Alarmierung zwischen den Kreisleitstellen der Kreise Soest und Unna**

**Präambel**

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kreisleitstellen Soest und Unna zur Bildung von Redundanzen beim Ausfall der Digitalen Alarmierung bei der Leitstelle des Kreises Soest.

Der Leitstelle des Kreises Unna soll mit dieser Vereinbarung die Aufgabe übertragen werden, im Falle des Ausfalls oder des Aufgebens der anderen Leitstelle des Kreises Soest die Alarmierung für diese sicherzustellen.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), NRW geschlossen.

Es handelt sich um eine mandatierte Aufgabenerfüllung nach § 23 Abs. 1, zweite Variante, i. V. m. Abs. 2 Satz 2 GKG NRW.

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Vertragspartner betreiben jeweils auf den Gebieten des Kreises Soest und des Kreises Unna integrierte Einsatzleitstellen für den Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Redundanzbetrieb für den Ausfall der Leitstelle des Kreises Soest.
- (2) Die Verantwortung der Vertragspartner für ihre Zuständigkeiten nach dem Feuerschutz- und Hilfeleis-

tungsgesetz NRW und dem Rettungsdienstgesetz NRW in ihrem jeweils eigenen Gebiet wird hierdurch nicht berührt.

**§ 2**

**Aufgaben und Ziele**

- (1) Der Redundanzbetrieb dient dem Ziel erhöhter Sicherheit und Sicherstellung der Alarmierung bei dem Ausfall der örtlichen Leitstelleninfrastruktur des Kreises Soest.

Unter Beibehaltung einer jeweils eigenen, ortsnahen Einsatzleitstelle soll die Aufgabendurchführung nach dem FSHG NRW und RettG NRW einheitlich und störungssicher erfolgen. Im Falle eines Aufgebens oder eines Ausfalls der Leitstelleninfrastruktur des Kreises Soest, kann ein Einsatzleitplatz in der Redundanzleitstelle des Kreises Unna die Alarmierung für den Leitstellenbereich des Kreises Soest sicherstellen. Hierfür stellt der Kreis Soest Personal zur Verfügung.

Im Bedarfsfall kann durch die Telekom-Leitstelle der Notruf aus den betroffenen Ortsnetzen des Kreises Soest umgeleitet werden zur Leitstelle des Kreises Unna. Die technische und organisatorische Umsetzung des Notruf-Routings obliegt der Leitstelle des Kreises Soest.

- (2) Die übrigen Aufgaben der Leitstellen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (3) Der Kreis Soest bietet dem Kreis Unna an, für den durch ihn zu erklärenden Bedarfsfall einen Redundanzbetrieb für den Ausfall seiner Kreisleitstelle zu den gleichen Bedingungen wie in diesem Vertrag aufzubauen.

**§ 3**

**Einrichtung und Betrieb**

- (1) Die Vertragspartner regeln einvernehmlich den technischen und organisatorischen Betrieb des Redundanzverbundes. Dabei ist eine einheitliche und vollkompatible Leitstellentechnik Voraussetzung. Die Ausstattung des Kreises Soest in der Leitstelle des Kreises Unna bleibt im Eigentum des Kreises Soest. Systementscheidungen und Änderungen der technischen Ausstattung werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Maßstab hierfür ist die Einrichtung einer zusätzlichen Alarmierungsmöglichkeit in das Gebiet des Kreises Soest und Grundfunktionalitäten des bekannten Dispositions- und Einsatzleitsystems.
- (2) Die vorhandene Datenstruktur der beiden Leitstellen ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

**§ 4**

**Personal**

- (1) Die Besetzung der eigenen Leitstelle erfolgt in der Verantwortung des jeweiligen Kreises.
- (2) Das Personal beider Leitstellen ist so aus- und fortzubilden, damit die Disponenten jederzeit in der Lage sind, ihre Grundaufgaben einer Alarmierungssicherstellung durchzuführen.
- (3) Arbeitsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen obliegen ausschließlich dem jeweiligen Vertragspartner.
- (4) Die personelle Abwicklung bei Großschadensereignissen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

## § 5 Kosten

(1) Die Investitionskosten und die laufenden Kosten des Betriebes seiner Leitstelle trägt der Vertragspartner selbst, ausgenommen die Bereitstellung eines zusätzlichen Alarmgebers für die gegenseitige Alarmierung. Diese trägt der Kreis Soest ebenso wie ggf. aufgrund dieses Vertrages erforderliche Investitionen, Betriebs-, Unterhaltungs- oder sonstige Kosten nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.

(2) Eine gegenseitige Kostenrechnung für einen möglichen Einsatz erfolgt nicht.

## § 6 Vertragsbeginn und -laufzeit

Die Vertragspartner beabsichtigen die Umsetzung des Redundanzverbundes ab dem 1. 7. 2015 und schaffen hierfür die technischen und organisatorischen Voraussetzungen.

Die Vereinbarung gilt bis zum 31. 12. 2020 und verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht bis zum 31. 12. 2019 gekündigt wird. Die Möglichkeit zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Partner wiederholt Pflichten aus dieser Vereinbarung verletzt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 GKG NRW der Zustimmung durch die Bezirksregierung Arnsberg.

## § 7 Schlussbestimmung

Ist in dieser Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt, der bei verständiger Würdigung in der Sach- und Rechtslage hätte geregelt werden müssen, bleibt die Vereinbarung gültig. Die Lücke wird nach Treu und Glauben entsprechend dem Vereinbarungszweck durch gültige Einigungen zwischen den Beteiligten geschlossen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarungen berührt die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten nach ihrem Sinn und Zweck möglichst nahe kommen.

Nebenabrede, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Parteien erhalten jeweils eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Soest,	Unna,
Für den Kreis Soest	Für den Kreis Unna
Eva Irrgang	Michael Makiolla
Landrätin	Landrat
Im Auftrag:	Im Auftrag:
Ralf Hellermann	Dirk Wigant
Ltd. Kreisrechtsdirektor	Ltd. Kreisverwaltungsdirektor
(663)	Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 311

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 567. Regionalverband Ruhr

**Die 6. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Freitag, 18. September 2015 – 11.00 Uhr – im Robert-Schmidt-Saal Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen statt.**

Regionalverband Ruhr Essen, 28. 8. 2015

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
  - . Vorlagen der Bezirksregierungen
  - 1.1 Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2015  
Aktuelle Informationen zum Verfahrensablauf
  - 1.2 Regionaler Vorschlag zum Jahresbauprogramm 2016 für die Maßnahmen des Landesstraßen- ausbauplans (großes Bauprogramm)
    - 1.2.1 Anfrage der Fraktion B90/Die Grünen vom 25. 8. 2015,  
hier: L 821 n – Ortsumgehung Bergkamen
  - 1.3 Fortschreibung 2015 der landesseitigen „Planungspriorisierung 2011“ der Bundesfernstraßen- und Landesstraßen-Bedarfsplanmaßnahmen  
Aktuelle Informationen
  - 1.4 Neuaufstellung des ÖPNV-Bedarfsplans 2017  
Informationen zum Verfahrensablauf
  - 1.5 Städtebauförderung  
hier: Veröffentlichung des Städtebauförderprogramms 2015
  - . Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr
  - 1.6 83. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Städte Kamp-Lintfort, Moers und Rheinberg  
Halde Kohlenhuck,  
Aufhebung der bergbaulichen zweckgebundenen Nutzung eines Freiraumbereichs als „Aufschüttung/Ablagerung und Halde“ und Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs als Windenergiebereich  
Aufstellungsbeschluss
  - 1.7 Stellungnahme zum Entwurf des Landesplanungsgesetzes
  - 1.8 Anstehendes Raumordnungsverfahren für den Neubau einer Ferngasleitung von Legden nach Kempen (Zeelink 2)
  - 1.9 Mittel aus dem Jahresbauprogramm des Landes NRW für den Radwegebau an bestehenden Landesstraßen zweckgebunden verausgaben
  - 1.10 Anfragen und Mitteilungen
  - . Bericht über laufende Verfahren – RVR als Regionalplanungsbehörde
2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
  - . Verwaltungsvorlagen

- 2.1 Gesetzesnovelle RVR-G  
hier: Änderung der Verbandsordnung
- 2.2 Unterstützung von freiem Internet- und Informationszugang  
Antrag der Fraktion „Die Piraten“  
hier: Stellungnahme der Verwaltung (Ref. 13/Ref. 18)
- 2.3 Marktstudie zur Vorbereitung einer Standortmarketingkampagne des Wirtschaftsstandortes Metropole Ruhr
- 2.4 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013, Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung der Regionaldirektorin für den Zeitraum 1. 1. 2013 bis 31. 12. 2013
- 2.5 Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften für das Haushaltsjahr 2016  
.  
Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.6 Route der Industriekultur, Qualitätskriterien für Ankerpunkte
- 2.7 Wissenslabor Ruhr (KENNISLAB RUHR)
- 2.8 Informationsveranstaltung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW zur „Strukturvision Schiefergas“ in den Niederlanden vom 23. April 2015
- 2.9 Kabinettsbeschluss zur Schiefergasförderung in den Niederlanden  
Hier: Aussetzen der Schiefergasförderung für fünf Jahre
- 2.10 Fahrradverleihsystem Metropolradruhr  
Hier: Sachstandsbericht
- 2.11 Radschnellwege in der Metropole Ruhr  
hier: Sachstandsbericht
- 2.12 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr  
Hier: Entwurf des Endberichts ‚Leitbilder und Zielaussagen zur Regionalen Mobilität in der Metropole Ruhr‘  
.  
Vorlagen aus dem Kultur- und Sportausschuss
- 2.13 Fazit ISING – DAY OF SONG 2014
- 2.13.1 Day of Song  
Antrag der Fraktionen CDU, SPD, B90/Die Grünen vom 21. 8. 2015
- 2.14 Förderung der freien Kulturszene
- 2.14.1 Änderungsantrag der FDP-Fraktion zur Förderung der freien Kulturszene
- 2.14.2 Förderung der freien Kulturszene  
Änderung der Förderbedingungen und Förderkriterien  
Antrag der Fraktion Die Linke. vom 25. 8. 2015
- 2.14.3 Förderung der freien Kulturszene  
Antrag der Fraktionen CDU, SPD, B90/Die Grünen vom 21. 8. 2015
- 2.15 Ruhr Games 2015 - Rückblick und Evaluation  
.  
Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.16 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH  
- Jahresabschluss zum 31. 12. 2014
- 2.17 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH  
– Jahresabschluss zum 31. 12. 2014
- 2.18 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH  
– Jahresabschluss zum 31. 12. 2014
- 2.19 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH  
– Konzernabschluss zum 31. 12. 2014
- 2.20 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH  
– Jahresabschluss der RZR II Herten GmbH zum 31. 12. 2014
- 2.21 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH  
– Jahresabschluss zum 31. 12. 2014
- 2.22 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
– Jahresabschlüsse zum 31. 12. 2014
- 2.23 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH  
– Jahresabschluss zum 31. 12. 2014
- 2.24 Angelegenheiten der TER TouristikEisenbahn-Ruhrgebiet GmbH  
– Jahresabschluss zum 31. 12. 2014
- 2.25 Bericht über die Gründung der „Abfallwirtschaft metropoleruhr GmbH“ (AmG)
- 2.26 Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün - Änderung der Betriebssatzung  
.  
Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
- 2.27 Gesamtabschlüsse 2012 bis 2015  
Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften
- 2.28 Anfragen und Mitteilungen  
.  
ÖPEL-Programm  
hier: Schreiben der Ministerpräsidentin vom 14. 8. 2015  
gez. Josef Hovenjürgen  
Vorsitzender der Verbandsversammlung  
(680) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 312
- 568. Öffentliche Bekanntmachung  
der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt  
im Zuge der L 684  
Gebiet der Stadt Dortmund**
- Landesbetrieb Gelsenkirchen, 19. 8. 2015  
Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000/42100.060-4.22.03.02-L 684  
In der Stadt Dortmund, OT Schanze, Regierungsbezirk Arnsberg, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L684 erforderlich.  
Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L684 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. 9. 1995 (GV. NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt neu festgesetzt:

1.von Netzknoten 4510 017 nach Netzknoten 4510 038 von Station 1,957 bis Station 2,593 (Länge: 636 m) Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom 1. 1. 2016.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvq.de](http://www.egvq.de) aufgeführt.

Im Auftrag:

Heike Ischebeck

(231) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 313

#### **569. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE72 4305 0001 0335 0121 59 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE72 4305 0001 0335 0121 59 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 12. 2015, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 75/15

Bochum, 20. 8. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 314

#### **570. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE79 4305 0001 0407 6529 08 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE79 4305 0001 0407 6529 08 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 12. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 74/15

Bochum, 20. 8. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 314

#### **571. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Gevelsberg**

Die am 6. 5. 2015 aufgebote Sparkassen Zuwachspar Urkunde Nr. 30 901 086 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 24. 8. 2015

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 314

#### **572. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 307 095 331, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 25. 8. 2015

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 314

#### **573. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 117 962 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 21. 11. 2015, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 21. 8. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 314

**574. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Meschede-Eslohe**

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 19. 5. 2015 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 315 002 634 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 19. 8. 2015

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede

und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 315

**575. Aufgebot der Sparkasse  
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 404 802 670 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 20. 8. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 315

**576. Aufgebot der Sparkasse Soest**

Die Sparkassenbücher Nrn. 303 097 810, 303 166 516, 303 580 351, 303 746 960, 403 214 000 der Sparkasse Soest wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 25. 11. 2015, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Soest, 25. 8. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 315

**577. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 315 039 560 und 315 530 451, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 21. 8. 2015

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. i. V. Klinger gez. i. A. Imming

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 315

**578. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 301 609 566 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 18. 8. 2015

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann i. A. gez. Droste

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 315

## **E Sonstige Mitteilungen**

### **Auflösung eines Vereins**

Dortmund, 24. 8. 2015

Als einzeln zur Vertretung berechnete Liquidatoren des „Fördervereins der Frenzelschule Dortmund Hörde e.V.“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt. Gläubiger des Vereins bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Elisabeth Mejza, Aplerbecker-Mark-Str. 11 c, 44287 Dortmund

Hans-Joachim Mejza, Aplerbecker-Mark-Str. 11 c, 44287 Dortmund (50)



Foto Christoph Pilschner

# Gesundheit

**Unter der Armut** in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

## Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.**  
**Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,**  
**bis 300 mm = 0,30 € pro mm,**  
**über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · MEDIA · PUBLISHING